VOLL DARLEHEN!

Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung **Nr. 15**

Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,

wir freuen uns, Dir die fünfzehnte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Das Thema ist diesmal:

- Wir informieren über die Änderungen durch das Inkrafttreten des 23. BAföG-Änderungsgesetzes.

Anfragen an die BAFOEGINI erfolgen inzwischen fast ausschließlich per E-Mail, also über das Internet, so dass wir auch unsere Website http://www.bafoegini.de durch eine umfassende Änderung für den Zugriff auf die Informationen verändert haben.

Wir sehen seit über einem Jahr durch die statistische Auswertung unseres Webangebotes, dass die Nachfrage nach konkreten Aspekten des BAföG-Volldarlehens auch weiterhin hoch ist. Das freut uns und ist Ansporn unsere Webseiten fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Falls Du einen Themenvorschlag für zukünftige Ausgaben unserer **VOLL DARLEHEN!** oder Anregungen für die Website der BAFOEGINI hast, schreib uns bitte einfach eine E-Mail an kontakt@bafoegini.de oder einen Brief an unsere Postfachadresse.

Mit solidarischen Grüßen!
Die BAFOEGINI Berlin

...und schon wieder eine BAföG-Novelle

Im Dezember 2010 beschlossen Bundestag und Bundesrat das 23. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG), das rückwirkend zum 01.10.2010 zu gelten begann, manche Änderungen greifen jedoch auch erst in der Zukunft. Die wichtigsten Änderungen für BAföG-DarlehensnehmerInnen sind:

Freistellungsgrenzen

Zum Oktober 2010 wurden die BAföG-Sätze erhöht. Auch bei den Sätzen hinsichtlich der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG gelten ab 01.10.2010 die in der Tabelle auf der nächsten Seite ersichtlichen, teilweise neuen Freibeträge.

Falls diese neuen Freibeträge für Dich relevant sind: ein Antrag auf Freistellung kann auch rückwirkend bis zu vier Monate gestellt werden.

Schonbetrag für Ehegatten und Lebenspartner

Neu ist, dass alle für Ehegatten geltenden Vorschriften des BAföG künftig auch für PartnerInnen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft gelten. Dies gilt bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung somit auch beim Schonbetrag für Ehegatten.

	Betrag seit 1. Oktober 2008	Betrag ab 1. Oktober 2010
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	1.040,00 EUR	**1.070,00 EUR**
Freibetrag für den Ehegatten oder - ab Oktober 2010 - eingetragenen Lebenspartner	520,00 EUR	**535,00 EUR**
Freibetrag für jedes Kind	470,00 EUR	**485,00 EUR**
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für das erste Kind bis 15 Jahre	175,00 EUR	175,00 EUR
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für weitere Kinder bis 15 Jahre	85,00 EUR	85,00 EUR
Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate	105,00 EUR	105,00 EUR

*Tabelle: Änderungen bei den Freibeträgen durch das 23. BAföGÄndG ab 1. Oktober 2010 (Änderungen sind **fett** gedruckt)*

Einkommensbegriff und Sozialpauschalen

Durch eine Änderung im § 21 Abs. 1 Nr. 5 BAföG können für diejenigen, die eine Vorsorge für das Alter betreiben, seit 1. Oktober 2010 die „geförderten Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes" (z. B. Einzahlungen in die Riester-Rente) vom Einkommen abgezogen werden.

Was jedoch unter *anrechenbarem Einkommen im Sinne des BAföG* zu verstehen ist, ergibt sich unverändert aus dem § 21 BAföG in Verbindung mit der BaföG-Einkommensverordnung. Der Einkommensbegriff des BAföG ist nicht ganz identisch mit dem Einkommensbegriff des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das „Netto" nach dem BAföG berechnet sich anders als z. B. das „Netto" bei einem/r Angestellten.

Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Sozialpauschale, die alle Vorsorgeaufwendungen bzw. Sozialversicherungsbeiträge pauschal berechnet. Darunter fallen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aber auch eventuelle private Vorsorgeleistungen (Selbständige, Beamte).

Die Zuordnung des/der DarlehensnehmerIn zu einer der Pauschalen richtet sich nach der Art der Erwerbstätigkeit.

Die Höhe der Pauschalen beträgt ab 01.10.2010 für BeamtInnen, RentnerInnen und VersorgungsempfängerInnen 14,4 % (bisher 12,9 %) und für Selbständige und Honorarkräfte 37,3 % (bisher 35 %). Für diese Gruppen wurde die Sozialpauschale durch eine Erhöhung aktualisiert.

Nicht so aber für ArbeiterInnen und Angestellte mit 21,3 % (bisher 21,5 %), die eine Absenkung hinnehmen müssen. Angesichts der kommenden Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (und der möglichen Erhebung von Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung) ist die Absenkung der Sozialpauschale für diese Gruppe von Erwerbstätigen nicht nachvollziehbar. Umsomehr, da die Sozialpauschale auch für Eltern von BAföG beantragenden Studierenden gilt, die Benachteiligung demnach auch hier greift.

Weitere Teilerlassmöglichkeiten werden abgeschafft

Die bisherige Regelung sah vor, BAföG-EmpfängerInnen bei besonders schnellem Studium (vor dem Ende der Regelstudienzeit) oder besonders guten Studienleistungen (30 % der Prüfungsbesten) einen Teilerlass auf das BAföG-Darlehen zu gewähren. Diese Teilerlasse werden ersatzlos abgeschafft und letztmalig zum 31. Dezember 2012 eingeräumt.

In der Begründung des Gesetzentwurfes konnten wir nachlesen, warum die Bundesregierung diesen Schritt gehen wollte: *„Der erhebliche Vollzugsaufwand, insb. bei den zur Ermittlung der maßgeblichen Ecknoten und Vergleichskohorten berufenen Prüfungsämter, und die unausgewogene Verteilung der Erlass-Chancen wegen der je nach Studiengang unterschiedlichen Beschleunigungspotenziale sind im BAföG nicht länger zu rechtfertigen."* Mit der Betonung, dass es sich hier um „erheblich verfahrensaufwändige" Regelungen handelt wird deutlich, dass vorrangig Aufwand und Kosten der Verwaltung reduziert werden sollen.

Während wir vor einem Jahr noch den Wegfall des Teilerlasses wegen Kinderbetreuung als Nachteil für RückzahlerInnen von BAföG-Volldarlehen feststellen mussten, ist es nun fast ein Treppenwitz der BAFOEGINI-Geschichte, dass ab 2013 die Teilerlasse wegen besonders schnellem Studium oder besonders guten Studienleistungen abgeschafft sein werden. Im Grunde ist damit eine Forderung - nicht nur von uns - nach über 20 Jahren erfüllt worden - ohne dass BAföG-DarlehensnehmerInnen einen unmittelbaren Nutzen davon haben werden.

Wir hatten seit Bestehen unserer Initiative kritisiert, dass die Teilerlass-Regelungen (§ 18b BAföG) die Mittel des BAföG teilweise zu solchen eines Begabtenförderungsgesetzes gemacht hatten. Sie räumten dem Leistungsprinzip wesentlich größere Bedeutung ein als dem Gedanken sozialer Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle.

Unsere Kritik galt nicht für den Teilerlass wegen behinderungsbedingtem Überschreiten der Förderungshöchstdauer, den Teilerlass wegen politischer Verfolgung (bedeutsam bis Ende 2002) oder für den (bis Ende 2009 möglichen) Teilerlass wegen Kinderbetreuung. Diese Regelungen sind/waren tendenziell soziale Vergünstigungen.

Beitrag 2011 nicht vergessen!

Die Mitgliedsbeiträge für 2011 sind am 6. Januar fällig. Wer bis spätestens Ende Januar 2011 nicht einzahlt, verliert gemäß unserer Satzung die Mitgliedschaft und bekommt zukünftig nicht mehr automatisch aktuelle Infos von uns.
Bitte überweise den Beitrag für 2011 unter Angabe Deines Namens und ggf. geänderter Adresse umgehend, um weiterhin Mitglied der BAFOEGINI zu bleiben und Infos von uns zu erhalten. Wer bereits ein 'P 11' oder 'P 12' bzw. 'A 11' oder 'F 11' auf dem Adressaufkleber hat, kann sich weiterhin auf unsere Infos freuen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen (unverändert) pro Jahr mindestens
3 EUR für passive Mitglieder
24 EUR für Fördermitglieder
2,50 EUR für aktive Mitglieder

Impressum:
VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der
Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.
Nr. 15 ist vom Dezember 2010. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst erbitten wir 0,90 EUR in Briefmarken.